

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 7 (2000)
Heft: 1

Buchbesprechung: Die Emanzipation der mehrjährigen Frauenzimmer : Frauen im bernischen Privatrecht des 19. Jahrhunderts [Regula Gerber Jenni]
Autor: Ryter, Annamarie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



gegriffen haben: er liegt in der Verkomplizierung der historischen Geschlechterverhältnisse ebenso wie in der Historisierung der Sexualität. Möglichkeiten einer (dringend gebotenen) geschlechtergeschichtlichen Erweiterung der Politikgeschichte skizziert Thomas Kühne, der mit seinem Forschungsüberblick zugleich deutlich macht, dass dieses Vorhaben nach wie vor erst am Anfang steht. Beide Beiträge machen sichtbar, dass sich die Geschlechtergeschichte auch in Zukunft durch die Thematisierung und Integration von neueren Forschungsbereichen, vermehrt aber auch durch Rekonzeptualisierung und Umschreiben traditionell zentraler Bereiche der Geschichtswissenschaft weiterentwickeln muss, wenn sie gehört werden soll.

Die einzelnen Beiträge enthalten viele, konzeptuell interessante Anregungen und Hinweise. Ungeklärt bleibt allerdings bis zum Schluss, was heute, in Zeiten der Postmoderne, «allgemein» heisst beziehungsweise «Allgemeinheit» beanspruchen kann. Dies ist nicht einfach als Defizit der Einzelbeiträge zu verstehen, sondern auch als Konsequenz der Ausgangsfragen, die implizit noch immer einen Gegensatz zwischen Allgemeiner Geschichte und Geschlechtergeschichte konstruieren. In dieser Situation scheint mir der Vorschlag von Karin Hausen problematisch, programmatisch auf Vielheit zu setzen, weil zum einen in die Einzelpositionen dieser (gedachten) Vielheit systematisch bereits hierarchisierende Relevanzunterschiede eingelassen sind, die durch ein Nebeneinanderstellen nicht einfach beseitigt werden können, und weil sich zum anderen Vielheit allenfalls als Ergebnis eines Diskurses einstellen kann, und somit jenseits der Handlungsoptionen Einzelner liegt. Dagegen finde ich den Versuch ausgesprochen lohnend, dem Vorschlag von Lynn Hunt zu folgen, Dekonstruktion und Rekonstruktion gezielt

zu verbinden, um im Um- und Neuschreiben grosser Erzählungen aktiv an der Herstellung von Relevanz und damit zugleich an der Gestaltung von Hierarchien zu arbeiten.

Susanna Burghartz (Basel)

**REGULA GERBER JENNI
DIE EMANZIPATION
DER MEHRJÄHRIGEN
FRAUENZIMMER
FRAUEN IM BERNISCHEN PRIVAT-
RECHT DES 19. JAHRHUNDERTS**

PETER LANG, FRANKFURT A. M. 1997, 267 S., FR. 64.–

Frauen waren im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert von zentralen bürgerlichen Grundrechten ausgeschlossen. Während die späte Einführung des Stimmrechts für alle Erwachsenen in der Schweiz im Jahre 1971 den meisten bewusst ist, sind es die Einschränkungen der Frauen im Privatrecht auch bei HistorikerInnen kaum. Bis anhin fehlen systematische gesamtschweizerische Untersuchungen.

Gerber Jenni geht in ihrer Dissertation der Situation im Kanton Bern nach. Im Zentrum der Untersuchung steht die Rechtsfigur der «Geschlechtsbeystandschaft». Frauen waren nur beschränkt rechts- und handlungsfähig, wer nicht unter der «natürlichen» Vormundschaft des Vaters oder des Ehemannes stand, brauchte einen Beistand, um Geschäfte tätigen und über das Vermögen verfügen zu können. Die alte Geschlechtsvormundschaft aus dem Ancien régime wurde zuerst in eine «Geschlechtsbeystandschaft» umgewandelt (laut Gerber eher ein Wortspiel als Ausdruck realer Verbesserung für Frauen) und schliesslich im Jahre 1847 für den ganzen Kanton Bern aufgehoben. Dafür hatten Bernerinnen sich in einer Petition vehement eingesetzt. Die unverheira-

teten Bernerinnen erhielten damit im schweizerischen Vergleich relativ früh ihre Handlungsfähigkeit, in den beiden Basel zum Beispiel wurde die Geschlechtsvormundschaft erst in den 1870er Jahren aufgehoben, für die ganze Schweiz mit dem Obligationenrecht von 1881. Weiterhin unter männlicher Vormundschaft blieben aber die verheirateten Frauen, letztlich bis zur Einführung des neuen Eherechts von 1987.

Gerber Jenni untersucht sorgfältig die einzelnen Veränderungen im bernischen Recht. Sie zieht ihre Interpretationslinien von den Gerichtssatzungen des 18. Jahrhunderts bis zum Zivilgesetzbuch von 1912. Bern ist insofern ein interessanter Kanton, als in der Kodifizierung des Rechts verschiedene Traditionen berücksichtigt werden mussten. Im jurassischen Kantonsteil galt nämlich seit 1804 der französische *Code Civil*, der keine Geschlechtsvormundschaft kannte. Das erklärt, warum die Geschlechtsbeistandschaft im Kanton Bern früher aufgehoben wurde als in anderen Kantonen. Anregend zu lesen ist, wie Gerber Jenni die Untersuchung der Geschlechtsbeistandschaft mit anderen privatrechtlichen Bestimmungen verknüpft, zum Beispiel mit dem Erbrecht, dem Eherecht und dem Scheidungsrecht. Dabei kann sie aufzeigen, dass die verschiedenen Rechtsbücher unterschiedliche Bestimmungen kannten, die Frauen benachteiligten, so dass keines als prinzipiell frauenfreundlicher als das andere eingestuft werden konnte.

Wichtige Ergebnisse der Studie bestätigen Untersuchungen aus anderen Gebieten, insbesondere jene von Ute Gerhard aus deutschen Ländern: Die bürgerlichen Freiheitsrechte und der Vertragsgedanke blieben im Eherecht systematisch und auch in anderen Teilen des Privatrechts für Frauen weitgehend ausgeklammert.

Auf diese Weise wurde die Dominanz der

und ideologisch legitimiert. Der Aufklärung und der Idee von natürlichen Grundrechten wurde damit jene Sprengkraft genommen, die das Geschlechterverhältnis erschüttert hätte. Auch im Kanton Bern blieben feudalistische Elemente des Ancien régime im Privatrecht, insbesondere im Eherecht bis zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1912 bestehen. Die Kodifizierung und stärkere schriftliche Normierung im Recht des 19. Jahrhunderts bewirkte sogar eine Verfestigung der männlichen Vorrechte gegenüber Frauen. Verbesserungen für die unverheirateten Frauen punkto Handlungsfähigkeit gingen mit Verschlechterungen zum Beispiel im Unehelichenrecht einher. Gerber Jenni äussert zum Schluss ihrer Untersuchung denn auch den Verdacht, «dass verheiratete und verheiratet gewesene Frauen die Besserstellung der ledigen zu bezahlen hatten». (237)

Gerber Jenni hat in ihren Text viele Zitate aus den zeitgenössischen Diskussionen eingebaut und am Schluss Dokumente aufgeführt, so dass die Leserin leicht die Gedanken der Gesetzgeber nachvollziehen kann. Das Interesse der Juristin gilt den rechtsdogmatischen und justizpolitischen Zusammenhängen, diese analysiert sie mit einer systematischen *gender*-Optik. Die Rechtsprechung stellt sie punktuell in einzelnen Fällen dar, die soziale Realität hinter den rechtlichen Bestimmungen bleibt offen. In diesem Sinne ist die Dissertation ein Grundlagen- und Nachschlagewerk für Sozialhistorikerinnen und -historiker, die mit Vormundschafts- und Gerichtsakten arbeiten möchten. Es ist zu hoffen, dass hier viele historische Studien anknüpfen werden, um die Alltagsebene der Frauen und des Geschlechterverhältnisses im 19. Jahrhundert zu erforschen.

Annamarie Ryter (Basel)